

BEANTWORTUNG DER INTERPELLATION VON LANDRAT DR. HANS STADLER, ATTINGHAUSEN, BETREFFEND ZUKUNFT DER URNER MILITÄREINHEITEN

Am 4. April 2001 hat Landrat Dr. Hans Stadler, Attinghausen, zusammen mit 45 unterzeichneten Landrätinnen und Landräten eine Interpellation zur Zukunft der Urner Militäreinheiten eingereicht.

Da die laufende Armee reform des Bundes eine erhebliche Reduktion der Armeebestände vorsieht, stellt der Interpellant dem Regierungsrat verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Fortbestand der traditionellen kantonalen Gebirgsfüsilier-Bataillone (Geb Füs Bat) 87 und 191.

Der Regierungsrat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. VORBEMERKUNGEN

Die Armee - als Garant für Sicherheit und Frieden - befasst sich in erster Linie mit den nach wie vor aktuellen und möglichen künftigen militärischen Risiken. Sie trägt mit Ihrer Präsenz und der abgestuften Einsatzbereitschaft wesentlich zur Gewaltprävention, zur Stabilität des Landes und zur Meisterung existenzieller Notlagen bei.

Die Armee ist das verfassungsmässige Machtmittel des Bundes zur Gewährleistung von Selbstbestimmung und Verteidigung des Landes. Sie ist eine demokratisch legitimierte und politisch kontrollierte Institution und leistet aufgrund ihrer Präsenz und ihren Fähigkeiten massgebliche Beiträge für Frieden, Sicherheit und Stabilität im In- und Ausland.

- * Die Armee XXI wird - trotz neuer Dienstleistungsmodelle wie z.B. Durchdiener - eine Milizarmee bleiben.
- * Die Verteidigung des Landes zum Schutz der Bevölkerung bleibt die Kernaufgabe der Armee.
- * Auch in der neuen Armee tragen die Kantone die Mitverantwortung und die Armee basiert nach wie vor auf der allgemeinen Militärdienstpflicht.

Was die kantonale Mitverantwortung betrifft gilt folgendes:

- Die kantonale Mitverantwortung ist in der Bundesverfassung verankert. Sie ist auch staatspolitisch und wehrpsychologisch wertvoll. Art und Umfang der Mitverantwortung werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Rahmen des Armeeleitbildes festgelegt.
- Die Bundesverfassung hält fest, dass die Kantone im Rahmen des Bundesrechts zuständig sind für die Bildung kantonalen Formationen, für die Ernennung und Beförderung der Offiziere sowie für die Beschaffung von Teilen der Ausrüstung. Es wird festzulegen sein, welche Formationen den Status "kantonale Truppen" erhalten.

- Im Rahmen der Reform Armee XXI wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen u.a. auch im Bereich der Verwaltung in der Benutzung der Infrastrukturen geprüft. Die Aufgabenteilungen zwischen Bund und Kanton werden in Leistungsvereinbarungen zu regeln sein.

II. ANTWORTEN ZU DEN EINZELNEN FRAGEN

Frage 1 *Teilt der Regierungsrat meine Meinung, dass die kantonale Verankerung der Truppeneinheiten ein wichtiges Element für eine Milizarmee darstellt?*

Antwort Die Armee XXI wird im Rahmen der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 realisiert und bleibt grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert. Die Vorteile der Miliz liegen in der Ausnützung des Potentials der Bürgerinnen und Bürger sowie im Einbringen ziviler Kenntnisse und zeitgemässen Fertigkeiten aller Art.

Allein aus diesen Erkenntnissen heraus ist der Regierungsrat überzeugt, dass die kantonale Verankerung auch in der Armee XXI weiterhin ein sehr wichtiges Element sein wird.

Frage 2 *Uri besitzt 2 eigene Bataillone (87, 191) mit langer Tradition. Werden diese Einheiten auch in der neuen Armee weiterbestehen?*

Antwort Die Truppenbezeichnungen in der Armee XXI basieren grundsätzlich auf der Idee, bisherige Nummerierungen der Armee 95 weiterzuführen, insbesondere jene der Traditionsverbände.

Bei der Bezeichnung von Truppenkörpern müssen jedoch folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Gebührende Wahrung der Tradition
- die künftigen Räume der Territorialzonen, welche nicht mehr den Korpsräumen entsprechen
- regionale und nicht mehr kantonale Herkunft der Armeeangehörigen
- der Sprachenanteil innerhalb der Armee und den Truppengattungen
- der relative Anteil der Truppengattungen (der Anteil der Infanterie verschiebt sich z.B. von 44% auf 23%)
- das Verhältnis aktive Verbände und Verbände der Reserve (einige wenige sind gemischte Verbände)

Der Regierungsrat hat sich am 4. Juli 2001 in seiner Stellungnahme zur "Truppenbezeichnungen in der Armee XXI" für die Erhaltung der Nummer 87 des traditionellen Urner Geb Füs Bat geäussert. Der Regierungsrat nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass durch die Reduktion der Infanterie die Erhaltung des Geb Füs Bat 191 nicht in erster Priorität für künftige Truppenbezeichnungen liegt.

Frage 3 *Setzt sich der Regierungsrat, allenfalls gemeinsam mit anderen Kantonsregierungen, dafür ein, dass die Truppeneinheiten nach Möglichkeit kantonal oder doch regional verankert bleiben?*

Antwort: Der Regierungsrat setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass die traditionellen kantonalen Truppeneinheiten mit dem Kanton Uri verankert bleiben. Durch die Reduktion der Truppenbestände, und dies vor allem bei der Waffengattung der Infanterie, wird es aber unumgänglich sein, regionale Truppeneinheiten zu bilden. Im Rahmen der Neuformierung dieser Truppeneinheiten wird sich der Regierungsrat mit den anderen Kantonsregierungen für eine zumindest regionale Verankerung einsetzen.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Mit der Reduktion der Truppenbestände für die künftige Armee XXI ist auch ein massiver Arbeitsplatzabbau bei den militärischen Bundesstellen verbunden. Auf diesem Arbeitsplatzsektor (Festungswacht, Zeughaus, Waffenplatz) wird dies auch in unserem Kanton Auswirkungen haben. Der Regierungsrat des Kantons Uri ist darüber nicht nur besorgt, sondern ist auch mit Unterstützung der Eidgenössischen Parlamentarier in Verhandlung mit dem zuständigen Bundesdepartement, um unsere Militärbetriebe auch für die Armee XXI im Kanton Uri zu sichern.